

Begründung

zum Flurbereinigungsbeschluss vom 08.06.2016
der Flurbereinigung Pforzheim (A8-Enztalquerung)
Enzkreis

1. Das Flurbereinigungsgebiet wird von der Bundesautobahn A8 Karlsruhe-Stuttgart durchzogen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Beschluss vom 20.11.2014, Az. 24-0513.2 (A75b/A8) den Plan für den Ausbau des Streckenabschnitts AS Pforzheim Nord und AS Pforzheim Süd (Enztalquerung) nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206 festgestellt. Damit ist nach § 19 FStrG für den Bau dieser Straße die Enteignung der hierzu benötigten Grundstücksflächen zulässig. Dieses Unternehmen (Straße und damit zusammenhängende Anlagen und Ausgleichsmaßnahmen) beansprucht etwa 31 ha Land.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 26.06.2015 , Az. 24-846 beantragt, ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG einzuleiten.

Für dieses Unternehmen werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Der den Betroffenen entstehende Landverlust soll auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen (insbesondere Zerschneidungsschäden an Flurstücken), sollen vermieden werden. Für dieses Unternehmen wurden bisher noch keine Flächen erworben. Der Grunderwerb wird angestrebt, um den Landabzug nach § 88 Nr.4 FlurbG zu senken. . Aufgrund von Vorgesprächen besteht zudem die Aussicht auf Flächenbereitstellung durch die Gemeinden oder anderer öffentlicher Stellen.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wurde so begrenzt, dass der anteilige Landverlust, der durch das Unternehmen verursacht wird, für die Teilnehmer maximal 5 % beträgt. Das Gebiet grenzt in vielen Bereichen bereits an natürliche Grenzen (Wald), an die vorhandenen geschlossenen Ortslagen von Kieselbronn, Niefern und Eutingen oder an neu ausgewiesene und umgesetzte Gewerbegebiete und kann dort nicht sinnvoll erweitert werden. Besonders beachtet wurde die Verwertbarkeit der beigezogenen Flächen. Strukturen, die vor allem aus naturschutzrechtlichen Gesichtspunkten besonders schützenswert sind und nur

eingeschränkt verändert oder gar nicht für das Unternehmen verwendet werden können, wurden nicht beigezogen. Durch Ankauf von Flächen während der Flurbereinigung ist beabsichtigt, den Landabzug so gering wie möglich zu halten.

3. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden aufgeklärt. Die Flurbereinigungs-gemeinden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die gesetzlich bestimmten Organisationen und Behörden wurden gehört.

Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisverband der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt worden.

gez.

Reinhard Wagner
Abteilungsleiter

DS

*) *Bearbeitungshinweis*